



# **§ 2 Grundlagen der Mitgliedschaft Deutschlands in der Europäischen Union**





## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### I. Die Bedeutung von Art. 23 Abs.1 GG

- **Übertragung von Hoheitsrechten** auf die EU durch Zustimmungsgesetz, das verfassungsändernder Mehrheit (Art. 79 Abs. 2 u. 3 GG) bedarf
  - „Übertragung“ = nur **Verzicht** auf Ausübung von Hoheitsrechten zugunsten der EU
    - Deutschland bleibt daher weiterhin souverän!
- Beachte die Schranken der Integration:
  - **Strukturklausel Art. 23 Abs. 1 S.1 GG**: Mitwirken Deutschlands an der Entwicklung einer EU, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist.
  - **Art. 79 Abs. 3 GG** ist integrationsfester Kern des GG!
- Hierbei werden auch Kompetenzen der Länder übertragen.
- Kompensation des Kompetenzverlustes von Bundes- und Landeskompetenzen (insb. Rechtsetzungsbefugnisse) durch **Beteiligung von Bundestag und Bundesrat** in Angelegenheiten der EU gem. Art. 23 Abs. 2-7 GG
  - ger. Durchsetzbarkeit dieser Rechte durch Organstreit oder B-L-Streit möglich



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### II. Die Lissabon-Entscheidung des BVerfG v. 30.06.2009

→ Welche Verfahrensgegenstände wurden behandelt?

**Zustimmungsgesetz  
zum Vertrag v. Lissabon,**  
= Ratifikation Deutschlands  
⇒ inhaltliche Überprüfung des  
Vertrages von Lissabon



verfassungsgemäß

**Gesetz zur  
Änderung des GG**  
(Art. 23, 45, 93 GG)



verfassungskern-  
gemäß

**Begleitgesetz zum  
Vertrag v.  
Lissabon**

Gesetz zur Ausweitung  
u. Stärkung der Rechte  
des BTages u. BRates in  
EU-Angelegenheiten



**verfassungswidrig**

Verstoß gegen **Art.  
38 I i.V.m. 23 I GG**

Bevor Deutschland den Vertrag v. Lissabon ratifizieren durfte, musste eine **neue Begleitgesetzgebung** erfolgen!!! Dies ist durch folgende Gesetze geschehen:  
**IntVG, ZEUBBG, ZEUBLG**



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### → Grundsätzliche Aussagen des BVerfG:

#### 1. Prüfungsmaßstab: Wahlrecht aus Art 38 I 1 GG:

Anspruch auf demokratische Selbstbestimmung, auf freie u. gleiche Teilhabe an der Staatsgewalt und Einhaltung des Demokratiegebotes, das unantastbarer Teil der Verfassungsidentität nach Art. 79 III GG ist.

#### 2. Offenheit des Demokratieprinzips für Einfügung in eur. Friedensordnung (= „Europarechtsfreundlichkeit des GG“):

##### → Möglichkeit der weitreichenden Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU unter Wahrung der souveränen Verfassungsstaatlichkeit

- Integration ermöglicht keine Preisgabe der nationalen Souveränität durch Eintritt in eur. Bundesstaat (Rn. 227)
- Integration muss sich im Rahmen von Art. 23, 79 III GG vollziehen, d.h.:
  - EU muss **als Staatenverbund** konzipiert sein,
  - die Mitgliedstaaten bleiben die „Herren der Verträge“ und
  - die **nat. Völker der Mitgliedstaaten** sind Legitimationssubjekte!



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

→ **Nationale und eur. Ebene müssen demokratischen Grundsätzen i.S.v. Art. 23 I, 20 I u. II, 79 III GG entsprechen**

- **Nationale Ebene:** Um eine Aushöhlung des Herrschaftssystems zu verhindern, ist die Übertragung von Hoheitsrechten sachlich zu begrenzen. Es muss Raum für politische Gestaltungsmöglichkeiten in besonders *demokratiebedeutsamen Sachverhalten auf nat. Ebene* verbleiben, wie

- in Sachbereichen, die die Lebensumstände der Bürger prägen, v.a. ihren von den **Grundrechten geschützten** privaten Raum der Eigenverantwortung und der persönlichen und sachlichen Sicherheit sowie
- für solche politischen Entscheidungen, die auf kulturelles, historisches und sprachliches Vorverständnis angewiesen sind und sich in einer politischen Öffentlichkeit diskursiv entfalten.

Dies gilt insb. bei der Strafrechtspflege, der polizeilichen und militärischen Verfügung über das Gewaltmonopol, fiskalischen Grundentscheidungen, sozialstaatlicher Gestaltung der Lebensverhältnisse, kulturell bedeutsamen Entscheidungen wie Erziehung, Bildung, Medienordnung und Umgang mit Religionsgemeinschaften.

→ **Sofern hier Übertragung erlaubt ist, ist eine enge Auslegung geboten!**

- **EU-Ebene:** grundlegende demokratische Anforderungen, die nicht kongruent mit denen des GG sind, da EU kein „Staat“ ist.



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### → Verbot der Übertragung der Kompetenz- Kompetenz:

Es müssen das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und die Pflicht zur Achtung der nationalen Identität gelten.

### Folgen:

- Notwendigkeit eines hinreichend bestimmten **Integrationsprogrammes**:
  - bei Veränderungen des Primärrechts ohne Ratifikation haben die Gesetzgebungsorgane neben der Bundesregierung eine **besondere Integrationsverantwortung** hinsichtlich ihrer innerstaatlichen Mitwirkung aus Art. 23 I GG
- Resultierende Überprüfungsmöglichkeiten des **BVerfG**:
  - **Ultra-Vires-Kontrolle** (Maastricht): Prüfung, ob sich europ. Rechtsakte im Rahmen der eingeräumten Zuständigkeiten halten (unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips)
  - **Identitätskontrolle**: Prüfung, ob unantastbarer Kerngehalt der Verfassungsidentität nach Art. 23 I 3 i.V.m. 79 III GG gewahrt ist.



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### III. Die Subsumtion des BVerfG

#### 1. Zustimmungsgesetz

##### a) Demokratieprinzip auf EU-Ebene

Legitimationsniveau der EU ist noch verfassungsgemäß, sofern **das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung über das in den Verträgen vorgesehene Maß gesichert wird!**

- Europäische Parlament (EP) ist kein Repräsentant eines eur. Volkes, sondern ein supranationales Vertretungsorgan der Völker der MS.
  - Auch neu geschaffene Demokratieelemente können das bestehende Defizit nicht aufwiegen, erhöhen aber das Legitimationsniveau der EU.
  - EU bleibt auch mit Vertrag v. Lissabon ein Staatenverbund.
- **Folge:** Grundsatz der Wahlgleichheit findet keine Anwendung auf das EP (, dessen Zusammensetzung auch mit diesem unvereinbar wäre).
- Handeln der EU bedarf **demokratischer Rückbindung in den Mitgliedsstaaten** zur Sicherung einer hinreichenden Legitimation!



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### b) Demokratieprinzip in Deutschland

Die staatliche Souveränität (1) bleibt erhalten und dem Bundestag verbleiben noch eigene Aufgaben von hinreichendem Gewicht (2)!

#### (1) Zur Souveränität:

- Zuständigkeitsregelungen des Vertr. v. Lissabon wahren die Souveränität:
  - Weiterhin Geltung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung und weitere Schutzmechanismen wie der Achtung der nationalen Identität durch den Vertrag von Lissabon.
  - Die neuen primärrechtlichen Vertragsänderungsregelungen, die keine Ratifikation durch die Mitgliedsstaaten vorsehen, sondern nur ein Verfahren auf EU-Ebene, bei dem regelmäßig ein einstimmiger Ratsbeschluss vorliegen muss, stehen dem bei **entsprechender innerstaatlicher Absicherung** nicht entgegen!  
  
(z.B. vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 VI EUV), allgem. (Art. 48 VII EUV) und spez. Brückenklauseln, Flexibilitätsklausel (Art. 352 AEUV))
- **Bevor** der deutsche Ratsvertreter zustimmen darf, muss eine Zustimmung durch ein **Gesetz nach Art. 23 I 2 oder 3 GG** vorliegen!





## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

- **Austrittsrecht** nach Art. 50 EUV unterstreicht Souveränität der Mitgliedsstaaten!
- **Reservekompetenz des BVerfG** zur Wahrung des Fortbestandes souveräner Staatsgewalt, insbesondere Einhaltung der Grenzen des Integrationsprogrammes und des unverfügbaren Verfassungskerns.

### (2) Aufgaben und Zuständigkeiten von **hinreichendem Gewicht für den BTag**

- Durch den Vertrag von Lissabon neu begründeten oder vertieften Zuständigkeiten in **demokratiebedeutsamen Sachverhalten** droht Verfassungswidrigkeit *auf nat. Ebene* (Justizielle Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen, Außenwirtschaftsbeziehungen, gemeinsame Verteidigung und sozialen Belangen).
- Zur Vermeidung muss z.B. bei Straf- und Verfahrensnormen folgendes beachtet werden:
  - restriktive Auslegung, vor einer Ausdehnung des Katalogs nach Art. 83 I UAbs. 3 AEUV bedarf es eines Gesetzes nach Art. 23 I 2 GG,
  - im Bereich des Notbremseverfahrens von Art. 48 II, 82 III u. 83 III AEUV muss der deutsche Ratsvertreter nach Weisung durch den Bundestag tätig werden.



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

2. **Änderungsgesetz zum GG:** keine verfassungskernrechtlichen Bedenken

3. **Begleitgesetz: Verstoß gegen Art. 38 I i.V.m. Art. 23 I**

- Das damalige Begleitgesetz enthielt nicht die bereits genannten vom BVerfG für erforderlich gehaltenen Beteiligungsrechte für BTag und BRat!
- Damit Deutschland den Vertrag von Lissabon ratifizieren durfte, mussten die innerstaatlichen Voraussetzungen in Hinblick auf **Verfahren und Form der Beteiligung von BTag und BRat** gesetzlich geschaffen werden bei:

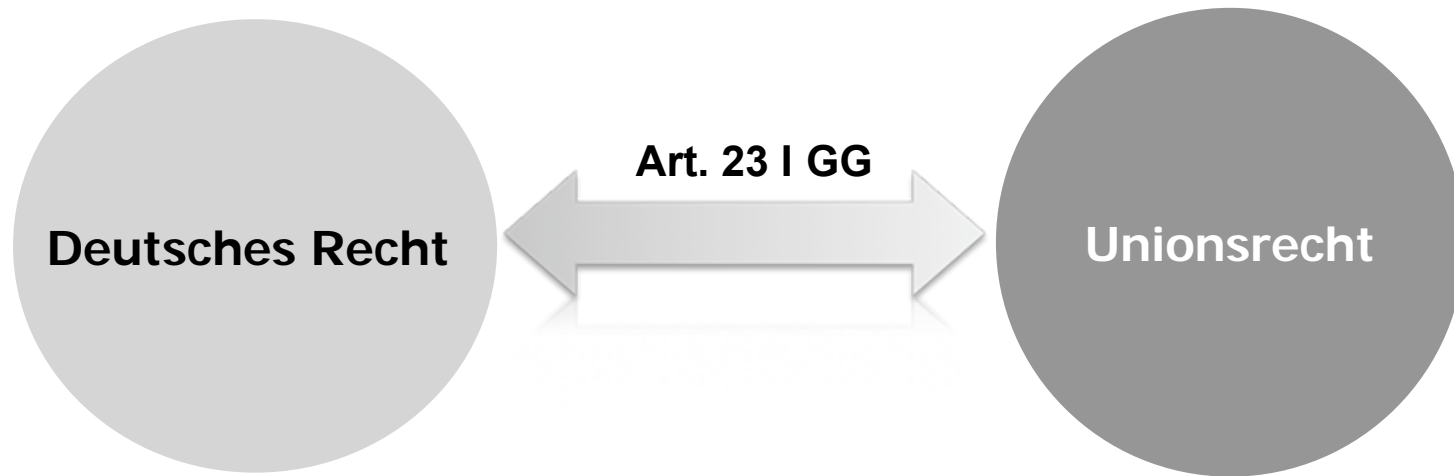
- dem vereinfachtem Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 VI EUV),
- den allgem. (Art. 48 VII EUV) und spez. Brückenklauseln,
- der Flexibilitätsklausel (Art. 352 AEUV),
- den Notbremseverfahren (Art. 48 II, 82 III u. 83 III AEUV) und der
- Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 83 I UAbs. 3 AEUV).

→ Diese Regelungen sind nun im **IntVG, ZEUBBG und ZEUBLG** enthalten!



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### IV. Die Stellung des supranationalen Unionsrechts im deutschem Rechtssystem

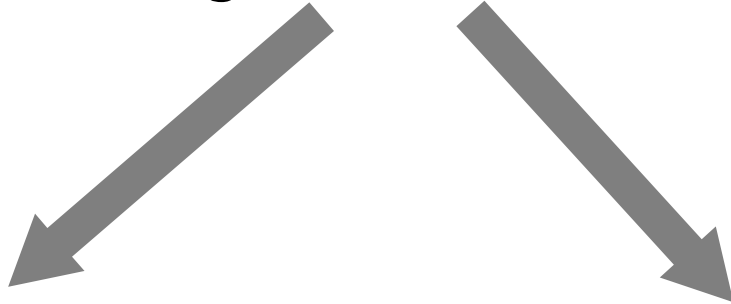


- **Verzahnung von nationalem Recht und Unionsrecht!**
- **UnionsR „fließt“ wg Zustimmungsgesetze in den deutschen Rechtskreis, theor. kann dieser „Einfluss“ rückgängig gemacht werden!**
  - Mitgliedsstaaten als „Herren der Verträge“
- **Anwendungsvorrang des UnionsR, kein Geltungsvorrang!**
  - Im Konfliktfall bleibt deutsches Recht gültig, wird aber nicht angewendet.
  - In Fällen ohne grenzüberschreitendem Bezug ist weiterhin nationales Recht anzuwenden.



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### 1. Vorrang des Unionsrechts vor Verfassungsrecht?



**EuGH:**

**Unbedingter Vorrang**  
(Rs. Costa/Enel)

**BVerfG:**

**Bedingter Vorrang vor GG**

Vorrang nur, wenn

- angemessener Grundrechtsschutz,
- keine Kompetenzüberschreitung durch die EU und
- kein Eingriff in den integrationsfesten Kern des GG vorliegt.

(zuletzt BVerfG: Lissabon-Urteil v. 30.06.09)



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### 2. Die Entwicklung der BVerfG-Rechtsprechung

**Grundsatz:** Die Übertragung von Hoheitsrechten darf nicht dazu führen, die konstituierenden Strukturen des GG, insb. die Grundrechte, aufzugeben!

#### ■ Solange-I-Beschluss (1974 - BVerfGE 37, 271 (285))

- Vorschriften des EG-Rechts sind am Maßstab der Grundrechte des GG zu prüfen, solange auf eur. Ebene kein ausreichender eigener Grundrechtsschutz besteht.

#### ■ Solange-II-Beschluss (1986 - BVerfGE 73, 339 (387))

- Kein unbedingter Vorrang des EG-Rechts vor GG. Jedoch sei mittlerweile der Grundrechtsschutz gegenüber der eur. Hoheitsgewalt durch die Rechtsprechung des EuGH im Wesentlichen vergleichbar mit dem des GG.
- Solange dies *generell* der Fall ist, übt das BVerfG seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von EG-Sekundärrecht nicht aus.



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### ■ **Maastricht-Entscheidung** (1993 - BVerfGE 89, 155 (175))

- Bestätigung der Solange-II-Rechtspr., zusätzlich wird der Begriff des „*Kooperationsverhältnisses*“

zwischen EuGH und BVerfG geprägt: Der EuGH gewährleistet den Grundrechtsschutz im Einzelfall für das gesamte EG-Gebiet, das BVerfG kann sich daher auf eine Gewährleistung von unabdingbaren Grundrechtsstandards beschränken.

- Außerdem: Überprüfungscompetenz des BVerfG, ob Rechtsakte der EG sich in den Grenzen der ihnen durch das Zustimmungsgesetz eingeräumten Hoheitsrechte halten (Ultra-Vires-Prüfung).

### ■ **Aktuelle Entwicklung:** Lissabon – Entscheidung vom 30.06.2009 (vgl. separate Folien)



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

Verfahrensgegenstand	Prüfungskompetenz des BVerfG	Modifikationen
<b>Rechtsakte der EU</b> (z.B. Verordnung)	Mangels eines Aktes deutscher öffentlicher Gewalt an sich unzulässig (anders insoweit aber BVerfG) – s. Kasten rechts	<ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Verfahrensgegenstand</u>: Akt <u>deutscher</u> öff. Gewalt ist dann das deutsche Zustimmungsgesetz <u>Verfahrens (Antrags)befugnis</u>: Verfehlung des als unabdingbar erachteten Grundrechtsstandards oder ausbrechender Rechtsakt</li></ul>
<b>Deutsche Vollzugs- und Umsetzungsakte</b> (z.B. Gesetz zur Umsetzung einer Richtlinie, VA zum Vollzug einer Verordnung)	Hinsichtlich zwingender eur. Vorgaben: s.o.	<u>2-stufiges Verfahren</u> : <ul style="list-style-type: none"><li>• Wg Kooperationsverhältnis sind der Prüfungsmaßstab EU-Grundrechte, grds ist Vorabentscheidung des EuGH einzuholen .</li><li>• Umsetzungsgesetz muss danach an deutschen GR gemessen werden, sofern unabdingbarer Grundrechtsstandard verfehlt.</li></ul>
	Hinsichtlich der Ausfüllung des Umsetzungs-/ Ermessensspielraums: Grds. gegeben!	Keine Modifikationen am Prüfungsmaßstab
<b>Zustimmungsgesetz nach Art. 23 I GG</b>	Unproblematisch gegeben	<u>Beachte: Verfassungsbeschwerde</u> : Beschwerdeführer muss geltend machen, als Wahlberechtigter in <u>Art. 38 GG</u> verletzt zu sein (Beschwerdebefugnis)



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### V. Beteiligung von Bundestag und Bundesrat in Angelegenheiten der EU

- Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Integrationsverantwortungsgesetz – **IntVG**)
- Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union – **EuZBBG**
- Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union – **EuZBLG**
- Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 **EuZBLG**





## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### Vertragsänderungen



#### Ordentl. Änderungsverfahren

(Art. 48 Abs. 1 – 5 EUV)

Ratifikationsverfahren ist in allen MS nach deren jew. verfassungsrechtlichen Vorschriften notwendig.

Deutschland:

Zustimmungsgesetz, Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG

#### Sonstige Veränderungsverfahren

z.B. **Vereinfachtes Veränderungsverfahren** (Art. 48 Abs. 6 EUV), **Brückenklauseln** (z.B. 48 Abs. 7, 31 Abs. 3 EUV), **Kompetenz- und Flexibilitätsklausel** (Art. 83 Abs. 1 UAbs.1, 352 EUAV), **bes. Veränderungsverfahren**

Nach Wortlaut des EUV/EUAV ist dort kein ordentl. Ratifikationsverfahren notwendig, diese Änderungen können durch Ratsbeschluss auf EU-Ebene geschehen (vgl. aber die Bestimmungen über die Beteiligung der MS)!

#### Beachte BVerfGE Lissabon:

**Vor** Zustimmung des deutschen EU-Ratvertre-ters muss ein **Gesetzesbeschluss nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 oder 3 GG** vorliegen! (vgl. IntVG)

→ „**Quasi**“-Ratifikation zumind. in Deutschland



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### **Innerstaatliche Regelungen zu den sonstigen Veränderungsverfahren des EU-Primärrechts:**

- § 2, 3 IntVG: Verfahren bei vereinfachten und bes. Vertragsveränderungen
- § 4 – 6, 10 IntVG: Verfahren bei Brückenklauseln (beachte: § 5 Abs. 2 IntVG, der die besondere Mitwirkung des Bundesrates bestimmt)
- § 7 u. 8 IntVG: Verfahren bei Kompetenz- und Flexibilitätsklausel

### **Unterschiede zwischen dem ordentlichen und den sonstigen Veränderungsverfahren:**

- Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses nach Art. 23 Abs.1 GG:
- bei ordentlichem Verfahren nach Abschluss des Unionsverfahrens, bei besonderen Änderungsverfahren vor Zustimmung des dt. Ratvertreters, d.h. während des Unionsverfahrens.
- bei sonstigen Vertragsänderungsverfahren ist Ratifikation teilweise in allen MS notwendig.



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### Die Mitwirkung von Bundesrat und Bundestag bei der Schaffung von EU-Sekundärrecht

Entwurf eines EU-Gesetzgebungsaktes auf Ebene der EU

**Unterrichtung des BTages/BRates durch BReg über EU-Vorhaben**, Art. 23 II GG, § 7 II EUZBBG, §13 VI IntVG:

Umfassende Bewertung inkl. Vereinbarkeit mit Subsidiaritätsgrundsatz und Verhältnismäßigkeit

Recht auf **Stellungnahme** des **BTages** und deren Berücksichtigung durch die BReg, Art. 23 III GG

Beteiligung des **BRates**, Recht zur Abgabe einer Stellungnahme und deren Berücksichtigung durch die BReg, Art. 23 IV u. V GG

→ Berücksichtigungspflicht der BReg variiert, je nach innerstaatlicher **Gesetzgebungskompetenz!** (Vgl. sep. Folie)



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

- **Wahrnehmung der mitgliedsstaatlichen Rechte** auf EU-Ebene durch den **deutschen Ratsvertreter**, v.a. Verhandlungsführung

→ regelmäßig ein Mitglied der Bundesregierung

### **Beachte: Art. 16 II EUV i.V.m. Art. 23 VI GG:**

Sind im Schwerpunkt ausschließliche Länderkompetenzen auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen

→ Wahrnehmung der Rechte im Rat muss durch einen vom Bundesrat benannten **Vertreter der Länder** im Rang eines Ministers erfolgen.

- Rechtsetzungsverfahren des Unionsrechtsaktes nach EU-Recht

**Unterrichtungspflicht der BReg gg. BTag und BRat**  
über den Abschluss eines EU-Gesetzgebungsaktes inkl.  
Bewertung zur Subsidiarität, § 13 VII IntVG



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### 1. Die Beteiligung des Bundesrates

- Der Bundesrat hat zur Durchführung des Bundesratverfahrens eine **Europakammer** eingerichtet, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten, Art. 52 Abs. 3a GG.
- Die Detailregelungen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der EU sind im gleichnamigen Gesetz geregelt (ZEUBLG).

#### 1. Art. 23 Abs. 4 GG: zwingende Beteiligung des Bundesrates

Soweit der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären – Beteiligung der vom Bundesrat benannten Vertreter an Beratungen **zur Festlegung der Verhandlungsposition** zu dem Vorhaben. Da der Bundesrat bei der Bundesgesetzgebung zwar differenziert nach Zustimmungsgesetzen und Einspruchsgesetzen, aber stets mitwirkt, ist seine **Beteiligung lückenlos**

**2. Art. 23 Abs. 6 GG:** Wahrnehmung der Rechte im Rat der EU muss durch einen vom Bundesrat benannten **Vertreter der Länder** im Rang eines Ministers erfolgen, sofern im Schwerpunkt ausschließliche Länderkompetenzen auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### → Differenzierung der Mitwirkung des Bundesrates in Art. 23 Abs. 5 GG

- Nicht erwähnt: Ausschließliche Bundeszuständigkeit und Länderinteressen sind nicht berührt: → Stellungnahme des Bundesrates ist nur zur Kenntnis zu nehmen.
- Art. 23 Abs. 5 S. 1 GG: Berücksichtigung der Stellungnahme, d.h. **Befassungs-, Begründungs- und Sorgfaltspflicht**, sofern der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat.
- Art. 23 Abs. 5 S. 2 GG: Maßgebliche Berücksichtigung des Bundesrates, sobald im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung von Behörden oder Verwaltungsverfahren betroffen sind.

### → **Letztentscheidungsrecht** (umstr.) des Bundesrates, wenn:

- Beharrungsbeschluss gem. § 5 II 3 u. 4 ZEUBLG vorliegt, nachdem die Herstellung eines Einvernehmens zwischen Bundesregierung und Bundesrat versucht worden ist.
- Wahrung der gesamtstaatlichen Verantwortung (*Art. 23 V 5 S. 2 HS. 2, § 5 V 2 ZEUBLG*)

**Aber:** Zustimmung der Bundesregierung bei Ausgabenerhöhung bzw. Einnahmeminderung erforderlich (*Art. 23 Abs. 5 S.3 GG*)!



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### 2. Das Subsidiaritätsprinzip, Art. 5 I 2 und III EUV

- EU darf nur in Bereichen außerhalb ihrer ausschließlichen Zuständigkeiten tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

→ **Kompetenzausübungsschranke** hinsichtlich EU-Maßnahmen

- **verfahrensrechtl. Absicherung** dieses Grundsatzes durch das Protokoll Nr. 2 zum Vertrag v. Lissabon:

→ Vorgaben für EU-Organe bei Gesetzesvorhaben

→ **Subsidiaritätsrüge** (Art. 6 I Protokoll Nr. 2 zum V v. Lissabon) und **Klagerecht** (Art. 8 Protokoll Nr. 2 zum V v. Lissabon) **nationaler Parlamente** bei Verletzung dieses Grundsatzes

- **Umsetzung dieser Rechte** in Deutschland hinsichtlich der Subsidiaritätsrüge durch § 11 IntVG und bezüglich der Subsidiaritätsklage durch Art. 23 Abs. 1a, § 12 IntVG.



## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### → Die Subsidiaritätsrüge

- Begriff des „nationalen Parlaments“: **Bundestag und Bundesrat**
- Sind Bundestag und/oder Bundesrat der Ansicht, dass ein unionsrechtlicher **Gesetzgebungsentwurf** gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt, kann eine **begründete Stellungnahme** an das zuständige EU-Organ abgegeben werden (§ 11 IntVG).

### → Rechtsfolge auf EU-Ebene:

- Berücksichtigungspflicht durch EU-Organe
- Evtl. Überprüfungspflicht des Gesetzgebungsentwurfes durch die EU-Organe (vgl. Art. 7 Protokoll Nr. 2 zum Vertrag v. Lissabon):

Jedes nationale Parlament hat 2 Stimmen. (Für Deutschland hat BTag und BRat je eine Stimme.) Erreicht die Anzahl begründeter Stellungnahmen im Regelfall 1/3 der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen, muss der Gesetzentwurf überprüft werden.





## § 2 Mitwirkung Deutschlands in der EU

### → Die Subsidiaritätsklage

■ Art. 23 Abs. 1a GG, § 12 IntVG: Recht auf Erhebung einer Subsidiaritätsklage vor den **EuGH** durch Bundestag und/oder Bundesrat

- Verpflichtung des Bundestages zur Klageerhebung, sofern 25 % seiner Mitglieder einem solchen Antrag zustimmen.

→ Ausgestaltung als Minderheitenrecht!

- Auf Antrag von 25 % seiner Mitglieder, die die Klageerhebung nicht stützen, ist deren Auffassung in der Klageschrift deutlich zu machen.

- Beschluss des Bundesrates laut seiner GO

→ **Rechtsfolge: Klageerhebung vor dem EuGH** zur Überprüfung, ob der Gesetzgebungsakt gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt (Art. 8 des Protokolls Nr. 2 des Vertr. v. Lissabon i.V.m. Art. 263 AEUV).

Besonderheit: Der Mitgliedstaat Deutschland übermittelt die Klage von **BTag** **oder BRat** (das Organ, das Klageerhebung innerstaatlich beschlossen hat), die auch prozessführungsbefugt sind.